

Urlaubsjahr aus dienstlichen Gründen nicht erteilt, so wird das Gefolgschaftsmitglied für jeden ausfallenden Urlaubstag mit $\frac{1}{30}$ der laufenden monatlichen Dienstbezüge entschädigt.

Urlaub kann auch während einer Krankheit genommen werden. In diesem Fall treten für die Dauer des Urlaubs an Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsbezüge.

5. Zu § 12 Nr. 1 A. D. D.

Über Anträge auf Gewährung von Beihilfen entscheiden der Verwaltungsamtsführer und die Landesbauernführer.

6. Zu § 15 D. A.

Das Zeugnis muß ein persönliches Gepräge tragen und hat Angaben über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistung zu enthalten. Auf Wunsch des gekündigten Gefolgschaftsmitgliedes kann der Inhalt des Zeugnisses auf Art und Dauer der Beschäftigung beschränkt werden.

7. Zu § 16 D. A.

a) Zu Absatz 1 und 2.

Die Kündigungsfristen finden auf Gefolgschaftsmitglieder, die für höchstens 6 Monate aushilfsweise zur Vertretung oder aus Anlaß vorübergehender Geschäftsanhäufung eingestellt werden, keine Anwendung. Es ist zulässig, in diesem Falle eine kürzere Kündigungsfrist oder die Möglichkeit sofortiger Kündigung zu vereinbaren oder die Dauer der Beschäftigung auf die Zeit zu begrenzen, während der das Bedürfnis zur Aushilfe vorliegt.

b) Zu Absatz 4 und 5.

(1) Die Entscheidung über Kündigung der nach § 16 Absatz 4 und 5 geschützten Gefolgschaftsmitglieder — mit Ausnahme der fristlosen Entlassung — unbeschadet der Zustimmung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst, behalte ich mir vor. Über eine fristlose Entlassung ist sofort unter Angabe der Gründe zu berichten.

(2) Im übrigen sind die Gefolgschaftsführer in gleichem Umfange wie zur Einstellung von Gefolgschaftsmitgliedern auch zur Kündigung ermächtigt. Dies gilt auch für die fristlose Entlassung, über die sofort unter Angabe der Gründe zu berichten ist.

(3) Im Kündigungsschreiben sind die Kündigungsgründe in klarer und gedrängter Form anzugeben. Vor der Kündigung ist das Gefolgschaftsmitglied zu den Kündigungsgründen zu hören, sofern dies nicht aus in seiner Person liegenden Gründen unmöglich ist.

c) Zu Nr. 13 A. D. D.

Bei der Kündigung von nur vorübergehend beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern bedarf es keines Berichtes an mich.

8. Zu § 20 D. A.

An Stelle von Absatz 1 tritt folgende Regelung: Die Dienstbezüge sind für den Monat zu berechnen und den Gefolgschaftsmitgliedern, die nur zum Monatsende gekündigt werden können, am Schluß eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Fällt der Zahlungstag auf einen Sonntag oder Feiertag, so finden die für die Beamten maßgebenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

9. Zu § 22 D. A.

Das Gefolgschaftsmitglied kann während des Bestehens des Dienstverhältnisses auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen an einen anderen Dienstort versetzt werden. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn für die neue Tätigkeit mindestens die gleiche Vergütungsgruppe vorgesehen ist. Es ist dabei unbeachtlich, ob die Versetzung an eine nachgeordnete Dienststelle erfolgt oder durch die Versetzung bei gleichbleibender Grundvergütung eine Minderung der Gesamtbezüge eintritt. Die Gefolgschaftsführer sind innerhalb ihres Dienstbereiches in gleicher Weise wie zur Einstellung auch zur Versetzung ermächtigt.

10. Zu Nr. III Abs. 1 der Gem. D. für die Verwaltungen und Betriebe des Reiches.

(1) Die außertarifliche Zulage erhalten unter denselben Voraussetzungen die Kulturbauingenieure des Reichsnährstandes.

(2) Zur Bewilligung der außertariflichen Zulage werden der Verwaltungsamtsführer und die Landesbauernführer ermächtigt.

11. Zu Nr. VI der Gem. D. für die Verwaltungen und Betriebe des Reiches.

Nr. VI gilt bis auf weiteres nicht für den Bereich des Reichsnährstandes.

12. Zu Nr. X der Gem. D. für die Verwaltungen und Betriebe des Reiches.

In der Regel ist mit den Gefolgschaftsmitgliedern ein schriftlicher Vertrag nach folgendem Muster zu schließen:

Anstellungsvertrag.

Herr/Frau/Fräulein
wird ab nach Maßgabe der Allgemeinen Tarifordnung (A. T. O.), der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (D. A.), der Allgemeinen Dienstordnungen zu diesen Tarifordnungen (A. D. O.), der Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reiches und der Dienstordnung des Reichsnährstandes (N. S. T. O.) unter Einreihung in die Vergütungsgruppe bei (Dienststelle) in das Angestelltenverhältnis übernommen. Künftige Änderungen der oben angezogenen Bestimmungen oder eine an ihre Stelle tretende Regelung gelten vom Tage des